



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-92/2023 1. Ergänzung	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	23.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	18.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

**Kommunale Wärmeplanung –
Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Waldeck-Frankenberg**

Sachdarstellung:

Für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht nach § 13 Abs. 1 HEG die Pflicht, eine kommunale Wärmeplanung vorzunehmen. Darüber hinaus steht es Kommunen mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich frei, kommunale Wärmepläne aufzustellen.

Zudem tragen die Gemeinden und Landkreise als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels nach § 8 Abs. 1 S. 1 Hessisches Klimagesetz (HKlimaG). Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 HKlimaG nehmen sie diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 soweit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird, wurde in § 3 Abs. 2 S. 1 HKlimaG gesetzlich festgeschrieben. Laut Gesetzesbegründung zu § 13 HEG dient die kommunale Wärmeplanung der Erreichung dieses Ziels der Klimaneutralität bis 2045.

Die kommunale Wärmeplanung ist dabei nicht als „wirtschaftliche Betätigung“ im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO einzuordnen. § 13 Abs. 2 HEG sieht als Inhalte der kommunalen Wärmeplanung die systematische und qualifizierte Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse im Wärmebereich innerhalb und außerhalb der Gebäude und ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 vor. Eine für das Jahr 2023 angekündigte Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 5 S. 1 HEG wird weitere Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung und dem Verfahren treffen. Auf Basis eines übergeordneten Wärmeplans kann die Gemeinde sinnvolle ortsteil- oder gebäude-spezifische Teilmaßnahmen identifizieren, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Gemeinde unterstützen. Dabei werden vorteilhafte Kopplungseffekte für die beteiligten Akteure der Gebäude-eigentümer, Wohnungsunternehmen, Energieversorger und Handwerksbetriebe in den Kommunen aufgezeigt.

Ziel ist es danach, ganzheitliche Konzepte zur Wärmeeffizienz und -versorgung zu erstellen und auch Maßnahmen in vorhandene Instrumente wie etwa Flächennutzungs- und Bauleitpläne zu integrieren. Durch die kommunale Wärmeplanung wird ein langfristiger Fahrplan unter Einbindung der kommunalen Akteure für eine klimaneutrale Wärmeversorgung erarbeitet, der sodann in die

kommunalen Planungsprozesse integriert und laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst wird.

Um einen einheitlichen, effizienten und kostensparenden Planungsprozess im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zu gestalten, soll die Aufgabe der Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung auf den Zweckverband übertragen werden und somit zu einer interkommunalen Wärmeplanung wachsen.

Die Vorteile einer interkommunalen Wärmeplanung liegen insbesondere in der Gemeindegrenzen überschreitenden Gesamtbetrachtung und darin, dass Wind-, PV- oder Geothermie-Potenziale in einem gesamtheitlichen Zusammenhang betrachtet werden können. Zudem entstehen Kostenvorteile, da Ressourcen, z.B. für die Datensammlung gebündelt und ein gemeinsamer Öffentlichkeitsauftritt gewährleistet werden.

Nach dem Rücklauf der Beschlüsse zur Aufgabenübertragung durch die Verbandsmitglieder wird der Zweckverband sich um Fördermittel zur Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung bemühen. Ggf. besteht eine Fördermöglichkeit der kommunalen Wärmeplanung als Energiekonzept nach § 7 Abs. 2 HEG durch Landesfördermittel. § 7 Abs. 2 HEG benennt als förderfähig Energiekonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet, das Gebiet eines Zweckverbandes und für das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energiekonzepte) sowie für die kommunale Gebietsentwicklung.

Der Zweckverband bedient sich satzungsgemäß zur Erfüllung seiner Aufgaben der EWF, so dass EWF die Aufgaben zur Erstellung der interkommunalen Wärmeplanung übernehmen wird. Ggf. dem Zweckverband gewährte Fördermittel sollen dann auf EWF übertragen werden.

Die EWF hält die Effekte, die sich aus der interkommunalen Wärmeplanung für die Planungssicherheit beim Aus- und Umbau der Strom- und Gasnetze sowie das Potenzial für den Ausbau der Wärmeversorgung für EWF ergeben, für so werthaltig, dass sie die Kosten für die kommunale Wärmeplanung wahrscheinlich überkompensieren werden. Unabhängig davon, ob der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg Fördermittel für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erhält oder nicht, hat die EWF zugesagt, dass sie die Kosten für die kommunale Wärmeplanung allein trägt.

Es entstehen daher für die Gemeinde keine Kosten

Finanzielle Auswirkungen:

xxx

Beschlussvorschlag:

Die Kommune überträgt die freiwillige Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes auf den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg (§ 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung). Der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg soll sich für diese Aufgabe der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH bedienen.

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Nationalparkgemeinde Vöhl und dem Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg sowie dem Landkreis Waldeck-Frankenberg in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Wärmeplanung Aufgabenübertragung und interkommunale Zusammenarbeit 10072023